



Informationsvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Sachgebiet Tiefbau	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/650/2026/1
erarbeitet:	Plewe, Oliver	Az.:	erstellt am: 17.03.2026

Betreff

Umsetzung der Ausbildung des Knotenpunktes Hallesche Straße / Bahnhofstraße 7 Landwehr als Kreisverkehr

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Stadtrat	07.04.2026	Kenntnisnahme

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Stadtrat	
----------	--

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Bahnhofstraße gab es seit Sommer 2025 Überlegungen, wie der geplante Zweirichtungsverkehr der Bahnhofstraße sicher auf dem Knoten Hallesche Straße / Bahnhofstraße / Landwehr geführt werden kann. Dazu gab es im vierten Quartal 2025 mit Vertretern der Verkehrsbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz, der Verkehrsgesellschaft Südharz und den zuständigen Fachämtern der Verwaltung eine konstruktive Abstimmungsberatung. Im Ergebnis wurde die Ausbildung des Knotens als Kreisverkehr favorisiert. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro reichte im Januar 2026 eine Lösungsvariante mit Kostenschätzung ein. Diese Variante stellte die Verwaltung im öffentlichen Teil des Stadtentwicklungsausschusses am 26.01.2026 vor. Es gab eine einheitlich positive Zustimmung. Die Verwaltung entnahm dieser positiven Zustimmung die weitere Fortsetzung der Planungsleistungen zu beauftragen. Ziel ist es, mit der verkehrstechnischen Freigabe der Bahnhofstraße die bauliche Umsetzung des Knotenausbaues abzuschließen.

Zur Umsetzung dieses Zieles wird in Abarbeitung der verschiedenen Leistungsphasen durch die Verwaltung in der 11.Kalenderwoche ein Vergabeverfahren für die Bauleistungen begonnen.

In der Anlage befindet sich ein Entwurfsplan. Dieser stellt den derzeitigen Stand der Planung dar und ist noch nicht abschließend für die endgültige Ausführung.

Es ist geplant, einen regelkonformen Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 24 Metern zu bauen. Es erfolgt kein kompletter grundhafter Ausbau. Der Mittelkreislauf wird aufgesetzt und die Gehwege werden angepasst. Ebenfalls ist geplant, im Bereich der Bahnhofstraße einen Fußgängerüberweg zu platzieren. Aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 26.01.2026 gab es die Anregung, zwei weitere Fußgängerüberwege in der Halleschen Straße anzuordnen. Die erste vorgelegte

Kostenschätzung mit einem Fußgängerüberweg liegt bei circa 300.000 Euro brutto Baukosten. Die überarbeitete Kostenschätzung mit den Anregungen aus dem Stadtentwicklungsausschuss beläuft sich auf circa 400.000 Euro brutto Baukosten. Eine alternative Lösung stellt der Ausbau des Knotens mit einer Lichtzeichenanlage dar. Hier liegen die Kosten für den Ausbau bei circa 380.000 Euro Baukosten. Hinzu kommen die Kosten der jährlichen Unterhaltung und des Betriebes. Diese schätzen wir im Moment auf circa 8.000 bis 10.000 Euro jährlich. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist deshalb der Kreisverkehr zu bevorzugen.

Gemäß der Stellungnahme des beauftragten Planers vom 22.12.2025 stellt der Umbau eine verkehrssichere, leistungsfähige und bestandsorientierte Lösung dar, die den einschlägigen Regelwerken entspricht.

Nach verwaltungsinterner Beratung und Information im Sonderstadtrat am 17.03.2026 wurde festgelegt, dass auch auf Grund der gleichzeitig laufenden Ausschreibung zur Bauleistung eine Informationsvorlage dem Stadtrat am 07.04.2026 vorgestellt wird.

Die Grundlage zur Ausschreibung der Bauleistung bildet der Stadtratsbeschluss 15/411/21 gemäß Anlage.

Die Verwaltung informiert den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben über die Gestaltung des Knotenpunktes Bahnhofstraße / Hallesche Straße / Landwehr als Kreisverkehr.

Anlagenverzeichnis:

**Stellungnahme Planer vom 22.01.2026
Lageplan vom 03.02.2026**

Finanzielle Auswirkungen:

ja
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt. Die Bereitstellung erfolgt nach Auskunft des FB 3 aus Sanierungsmitteln.

ss

Betroffen ist der/ die:

Ergebnisplan
 Finanzplan
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt: 54101

Kontengruppe: investive Auszahlungen

Jährliche Folgekosten:

nein
 ja, und zwar: Unterhaltungsaufwendungen, bei investiver Klassifizierung: Abschreibungen

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Kassik, Sven 23.03.2026